

15. 1. Sind bei Verträgen auch die Vertreter der Vertragsschließenden zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichtet?  
2. Unter welchen Umständen kann die Einräumung der Ausführungsbefugnis als Veräußerung im Sinne des Preussischen Stempelsteuergesetzes angesehen werden?  
Preuß. Stempelsteuergesetz §§ 12, 13, Tarifstelle 32.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1925 i. S. S. F. Verlag Akt.-Ges. (R.) v. Preuß. Staat (Bekl.). VI 439/24.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Am 20. April 1924 wurde zwischen „Herrn Siegfried L., vertreten durch die Firma S. F., Verlag A. G. in Berlin, einerseits und Herrn Direktor Carl Sch. als zum Abschluß dieses Vertrags legitimierten Vertreter des konzessionierten Schauspielunternehmers Stadttheater Landsberg a. W. . . . andererseits“ ein schriftlicher „Sondervertrag“ abgeschlossen, durch den dem letztgenannten das ausschließliche Recht zur deutschsprachigen Aufführung des Werkes „Helden“ von Bernard Shaw, deutsch von Siegfried L., an dem bezeichneten Theater übertragen wurde. Sch. verpflichtete sich, das Werk zur Aufführung zu bringen, und zwar als Abendvorstellung spätestens bis zum 31. Dezember 1924. In § 4 des Vertrags war ferner bestimmt: „Die Bühnenleitung zahlt für die Überlassung des in § 1 genannten Werkes von der Bruttoeinnahme einen Urheberanteil von 10%“. In § 5 wurde „die Abrechnung der sich aus § 4 ergebenden Beträge“ geregelt, und in § 7 die Dauer des Vertrags bis zum 31. Mai 1925 bestimmt.

Eine Vertragsurkunde wurde von der Klägerin dem Finanzamt Börse (für Stempelsteuer) zu Berlin vorgelegt. Dieses verwendete einen Landesstempel zu 3 Goldmark und verfügte ferner unter dem 28. April 1924: „Wieder vorzulegen alljährlich am 1. Mai, zuerst am 1. Mai 1925 mit der Anzeige, welche Beträge auf Grund des § 4 insgesamt und welche seit der letzten Vorlegung des Vertrags gezahlt sind. An Stempel sind  $\frac{2}{3}\%$  von der gezahlten Summe zu entrichten“.

Die Klägerin erachtet dieses Vorgehen für unberechtigt. Sie erhob im Mai 1924 Klage gegen den Preussischen Staat mit dem Antrag, zu erkennen: das Verlangen des Finanzamts Börse nach Wiedervorlage des Vertrags vom 20. April 1924 und nach der Anzeige, welche Beträge gezahlt sind, sowie der Ansatz von  $\frac{2}{3}\%$  der gezahlten Summe sind unberechtigt, der Vertrag ist lediglich gemäß Tariffstelle 71 Nr. 2 mit 3 Goldmark zu verstemeln. Das

Landgericht entsprach diesem Antrag in der Weise, daß es feststellte, der Vertrag sei lediglich nach Tarifstelle 71 Nr. 2 des Preussischen Stempelsteuergesetzes zu verstemeln. Auf die Berufung des Beklagten wies das Kammergericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Gründe:

Die Entscheidung ist nach dem Preussischen Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1924 (GS. S. 159) zu treffen, die vom 1. Februar 1924 an Geltung hatte, seit dem 1. November 1924 aber durch die neue Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) ersetzt wurde (vgl. die Übergangsvorschrift in § 34 Abs. 1 daselbst).

Wegen der Zulässigkeit des Rechtswegs besteht kein Bedenken. Unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung hat der erkennende, damals als der VII. bezeichnete Zivilsenat in RGZ. Bd. 72 S. 159 ausgesprochen, daß nach § 26 StStG. der zur Stempelsteuer Herangezogene nicht auf die Rückforderungsklage beschränkt, sondern auch zur Feststellungsklage gegen den Staat befugt ist, wenn — wie hier — die Voraussetzungen des § 256 BPO. gegeben sind.

Ein Bedenken gegen die Berechtigung der Klägerin zur Sache könnte auf den ersten Blick daraus entnommen werden, daß sie nicht selbst Vertragspartei ist, sondern beim Abschluß des Vertrags vom 20. April 1924 nur als Vertreterin des Siegfried L., des Übersetzers des Shawschen Theaterstücks, gehandelt hat. Nach § 12 Abs. 1c StStG. sind indes bei Verträgen „alle Teilnehmer“ zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichtet. Dazu gehören die Vertreter der Vertragsschließenden, sowohl die gesetzlichen wie die bevollmächtigten (vgl. Heinig, Kommentar zum Preuß. StStG., 3. Aufl., S. 126, Anm. II B 3a zu § 12; Hummel-Specht, desgl. S. 23, Anm. 11e zu § 1 StStG.). Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus § 13 Abs. 1a (früher b) des Gesetzes, wo gewisse Handels- und andere Gesellschaften, wenn sie Vertragsschließende waren, neben den für sie handelnden Vorständen oder Geschäftsführern, die als „die eigentlich Verpflichteten“ bezeichnet werden, für mithaftend erklärt sind (vgl. dazu RGZ. Bd. 76 S. 32). Sonach entfällt das Bedenken.

In der Sache selbst kann der Auffassung des Berufungsrichters

nicht beigeistimmt werden. Er stellt die Stempelspflicht der Urkunde vom 20. April 1924 gemäß Tariffstelle 32 Abs. 1 c StStG. fest, weil darin ein ein lästiges Veräußerungsgeschäft enthaltender Vertrag beurkundet sei. Die Auffassung beruht auf der Annahme, daß die Klägerin einen Teil des anscheinend ihr zustehenden ausschließlichen Rechts zur deutschsprachigen Aufführung des Werkes „Helden“ von Bernard Shaw, deutsch von Siegfried L., nämlich das Aufführungsrecht am Stadttheater in Landsberg a. W., für die von dem Erwerber Sch. übernommenen Gegenleistungen veräußert habe. Wäre die vertragsmäßige Leistung der Klägerin — richtiger: des von ihr vertretenen Siegfried L. — in der Art bestimmt, daß das Urheberrecht als solches in gewissem Umfang auf Sch. übergehen sollte, dann wäre in der Tat nichts dagegen einzuwenden, daß das Rechtsgeschäft auch im Sinne des Stempelsteuergesetzes als Veräußerung angesehen würde (vgl. RGZ. Bd. 31 S. 295, Bd. 57 S. 40, Bd. 75 S. 402, Bd. 76 S. 235, Bd. 83 S. 21). So läßt sich aber der vorliegende Vertrag nicht auffassen. Daß im § 1 von einer „Übertragung des Aufführungsrechts“ die Rede ist, kann die rechtliche Natur des Vertrags nicht bestimmen. Entscheidend ist vielmehr der Inhalt der dem Erwerber übertragenen Befugnis. Diese erschöpft sich darin, daß er das dramatische Werk am Stadttheater in Landsberg a. W. während eines Zeitraums von Ende April 1924 bis Ende Mai 1925 zur Aufführung bringen durfte. Bei derartigen örtlicher und zeitlicher Beschränkung muß die Annahme, es hätte das mit dem Urheberrecht verknüpfte Aufführungsrecht teilweise übertragen werden sollen, für ausgeschlossen gelten. Es kann sich vielmehr nur darum handeln, daß mit jener Begrenzung dem Sch. die Ausübung des Aufführungsrechts im Wege rein schuldrechtlicher Bindung überlassen wurde. Die Möglichkeit, daß etwa ein Dritter als späterer Erwerber des Urheberrechts in die von Sch. erworbene Befugnis während der kurzen Vertragszeit hätte eingreifen können, lag offenbar so fern, daß der Gedanke daran die Gestaltung des Vertragsverhältnisses nicht beeinflussen konnte.

Sonach liegt in dem der Beurteilung unterstehenden besonderen Falle kein Veräußerungsgeschäft vor. Damit erledigt sich die Frage, ob es als ein „lästiges“ aufzufassen sein würde. Die Anwendbarkeit der Tariffstelle 32 entfällt, und es bewendet bei der Wertstempelung

---

der Vertragsurkunde nach Tariffstelle 71, die von der Klägerin nicht angegriffen wird. Hiernach ist die in diesem Sinne gefällte Entscheidung des ersten Richters, unter Aufhebung des Berufungsurteils, zu bestätigen.